LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
16. Wahlperiode

Drucksache **16/14368**

03.03.2017

Unterrichtung

durch die Präsidentin des Landtags

Mitteilung nach § 6 Absatz 3 und 4 des Abgeordnetengesetzes NRW

Das Verfahren zur Anpassung der Mitarbeiterpauschale wurde durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 13. April 2010 (GV.NRW. S. 770), in Kraft getreten am 1. Januar 2010, reformiert.

Danach beschließt der Landtag zu Beginn einer Wahlperiode für die Dauer der Wahlperiode die Anpassung der Mitarbeiterpauschale nach § 6 Absatz 3 AbgG NRW in Anlehnung an die Tarifentwicklung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen. Dies ist in der Sitzung am 31. Mai 2012 erfolgt (Drucksache 16/13).

Am 17. Februar 2017 haben die Tarifvertragsparteien eine Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder erzielt. In Anlehnung an die Tarifentwicklung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder werden gemäß § 6 Absatz 4 AbgG NRW folgende Anpassungen der Mitarbeiterpauschale vorgenommen:

Ab 1. Januar 2017.

- Erhöhung der Mitarbeiterpauschale um 2,0 Prozent von 4.330,00 Euro auf 4.417,00 Euro gerundet,

Ab 1. Januar 2018:

- Erhöhung der Mitarbeiterpauschale um 2,35 Prozent von 4.417,00 Euro auf 4.521,00 Euro gerundet.

Datum des Originals: 03.03.2017/Ausgegeben: 06.03.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de